

Tabelle: Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Land/Region) sowie Hinweise und Empfehlungen (Land/Region)

(Anmerkung: In der Tabelle werden nur diejenigen Kriterien der Landesplanung und Regionalplanung aufgeführt, die für Klein Vielen von Bedeutung sind.)

Kriterien Baugesetzbuch 2023, § 35 und Kriterien der Landesplanung M-V (LEP 2016)	"Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Be- urteilung" für „Großflächige Photo- voltaikanlagen im Außenbereich“ (Landesregierung M-V).	Kriterien des Regionalen Pla- nungsverbandes MSE (RREP 2011)	Kriterien für die 5000 ha-Freigabe (Landes- regierung 31.05.2022) Es müssen 100 Punkte erreicht werden Mind. 6 Kriterien Kategorie B müssen erfüllt sein. Kriterien mit * zählen nicht in der Summierung der Anzahl der Kriterien	eigene zusätzliche Kriterien der Gemeinde Klein Vielen laut Ab- schlusserklärung vom 13.12.2022	Naturschutzfachliche Empfehlungen (Bundesamt für Naturschutz)
Baugesetzbuch 2023, § 35 (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient b) auf einer Fläche nebenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahn gesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (entspricht auch dem EEG 2021) Zusätzliche Kriterien Land M-V: Erfüllung der Kriterien der Kategorie A betr. 5000 ha-Freigabe und finanzielle Beteiligung der Kommune(n) entsprechend Kriterium 1 der Kategorie B (siehe Spalte 4)	Für die Planung von PV-Freiflä- chenanlagen sind folgende bevor- zugte Standorte zu nennen: ► versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, ► Abfalldeponien und Altlastenflä- chen, außerhalb von Landschafts- schutzgebieten, sofern es mit den Umweltanforderungen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Rekultivierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlage) vereinbar ist, möglichst in Anbindung an vor- handene Siedlungsstrukturen, im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anla- gen.“	► Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. (G) ► Bei der Prüfung der Raumver- tränglichkeit von Freiflächenpho- toovoltaikanlagen außerhalb frei- zuhaltender Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Natur- schutzes und der Landschafts- pflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forst- wirtschaft zu berücksichtigen. (G)	Kategorie A ► Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet ► Einverständniserklärung des Landwirts ► Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land ► Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte (Flächenanteil Böden < 40 BP als Anteil Böden > 40 BP) ► nach Beendigung der PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können ► Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag ► Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PVA-Modulfläche) nicht überschreiten	► Es gilt ein Mindestabstand der FF-PVA zur Ortsbebauung und zu einzelnstehenden Wohngebäuden. Als Richtwert gelten 500 Meter. Unterschreitungen bedürfen einer besonderen Begründung und des Einverständnisses der betroffenen Einwohner. ► Um die schöne Landschaft mit ihrem ästhetischen Erscheinungsbild sowie das Mikroklima zu bewahren, dürfen FF-PVA und deren Umgrenzungen von Wohngebäuden aus nicht wahrnehmbar sein. Abweichungen von dieser Vorgabe sind nur zulässig, wenn die betroffenen Einwohner ausdrücklich zustimmen.	► Primär gilt: unbebauten Flächen freihalten. ► PV-Anlagen vorzugsweise auf versiegelten Freiflächen, Freiflächen mit hohem Bodenver- dichtungsgrad oder Dachflä- chen sowie an Gebäudefassaden errichten. ► Hangstandorte, Kuppen, Hö- henrücken und exponierte La- gen meiden. ► Wildwechsel ermöglichen / Durchlässigkeit für wandernde Tierarten sichern ► Keine Beeinträchtigung histo- risch wertvoller Landschafts- teile ► Keine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern und nach Naturschutzrecht ge- schützten Objekten und Gebie- ten
Kriterien der Landesplanung M-V (LEP 2016)	Ziele der Raumordnung (Z) ► freizuhalten sind: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Z) 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V landwirt- schaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schie- nenwegen für Freiflächenphotovoltaikan- lagen in Anspruch genommen werden. (Z) (siehe neu § 35 BauGB 2023) die landwirtschaftliche Nutzung von Flä- chen ab der Wertzahl 50 darf nicht in an- dere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)	Grundsätze der Raumordnung (G) ► Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen verteilt/nah geplant werden. (G) ► auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft soll [...] bei flächenbean- spruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so ge- ring wie möglich gehalten werden. ► wirtschaftliche Teilhabe an der Energieer- zeugung sowie der Bezug von lokal er- zeugter Energie soll ermöglicht werden.	Kriterien Kategorie B (mit Bonus- und Malus-Punkten) ► gemeinschaftliche finanzielle Kommunal- und/ oder Bürgerbeteiligung (30) ► interkommunale Kooperation (10) ► regionale Wertschöpfung FF-PVA direkt ge- stärkt/gesichert werden (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung) (30) ► Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung / Rückbau von Altlasten) (20) ► Lage innerhalb ländlicher Gestaltungsräume (10) ► Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Natur- schutzfläche / Wasserschutzfläche) (20) ► Größe der FF-PVA über 100 ha (minus 10) ► durchschnittliche Bodenpunkte der überplan- ten Fläche zwischen 35 und 40* (minus 20) ► Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte (15) ► geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20 (10) ► Systemdienlichkeit der Energiewende (20)	25 Bodenpunkten zulässig. .	Z = Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. G = Grundsätze sind einer Abwägung zugänglich, in die Abwägung jedoch mit einem besonderen Gewicht einzustellen.

Quelle: Zusammenstellung Behrens 2023